

KURZLEXIKON MEDIZIN – PFLEGE – ETHIK – RECHT

Ausgabe 3: Mai 2000

Sterilisation von urteilsunfähigen Menschen mit einer geistigen Behinderung

Einleitung

Am 23. November 1999 verabschiedete der Senat der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW) neue medizinisch-ethische Richtlinien für die Sterilisation von Menschen mit einer geistigen Behinderung. Diese Richtlinien wurden zur Vernehmlassung in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert. Im Gegensatz zu den früheren Richtlinien, in welchen die Sterilisation von nicht urteilsfähigen Menschen mit einer geistigen Behinderung abgelehnt wurde, soll der Eingriff neu möglich werden. Begründet wird diese Haltung hauptsächlich mit dem liberaleren Umgang der Gesellschaft mit der Sexualität behinderter Menschen. Die Arbeitsgruppe, welche die Richtlinien verfasste, war interdisziplinär zusammengesetzt. Darunter befanden sich auch direkt Betroffene und Menschen mit einer Behinderung.

Die Sterilisation von *urteilsfähigen* geistig Behinderten ist auch in den neuen Richtlinien nur mit deren Zustimmung erlaubt.

Die jetzige Situation in der Schweiz

Das Problem der Sterilisation von Behinderten ist auf eidgenössischer Ebene nicht gesetzlich geregelt. Diese Lücke soll das neue Vormundschaftsgesetz schliessen, das voraussichtlich nächstes Jahr in die Vernehmlassung geschickt wird.

Die einzige Orientierung bieten zur Zeit die Richtlinien der SAMW, die allerdings nicht rechtlich bindend sind. Die jetzt noch gültigen Richtlinien aus dem Jahr 1981 erachten Sterilisationen bei urteilsunfähigen geistig Behinderten als unzulässig. Es handle sich bei einem solchen Eingriff um ein höchst persönliches Recht, dass nicht durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden könne.

Dieser Grundsatz soll mit den neuen Richtlinien umgestossen werden. Sterilisationen bei Urteilsunfähigen sollen neuerdings erlaubt sein, wenn ein psychiatrisches Gutachten, eine Stellungnahme einer Betreuungsperson und die Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Diese Sterilisationsgesuche sollen dann entweder der Ethikkommission der SAMW oder der gesundheitspolitischen Behörde eingereicht werden.

Auf kantonaler Ebene ist es nur in Aargau und Neuenburg ausdrücklich erlaubt, nicht urteilsfähige Frauen und Männer unter Einhaltung gesetzlicher Auflagen zu sterilisieren. In